



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 30

26. Juli

Jahrgang 2019

INHALT

Haushaltssatzung des Landkreises Kulmbach für das Haushaltsjahr 2019..... Seite 143

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenmarkt für das Haushaltsjahr 2019..... Seite 144

Widerspruch gegen Datenübermittlungen der Meldebehörde der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach Seite 144

Widerspruch gegen Datenübermittlungen der Meldebehörde der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach Seite 144

Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Hof ermittelten Überschwemmungsgebietes für den

Friesenbach (Gewässer II. Ordnung) im Bereich der Märkte Kasendorf und Thurnau Seite 145

Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Hof ermittelten Überschwemmungsgebietes für die Trebgast (Gewässer II. Ordnung) im Bereich der Gemeinden Trebgast, Neudrossenfeld und Harsdorf..... Seite 146

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Stadt Kulmbach..... Seite 147

Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Kulmbach ... Seite 151

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach
11 - 941

Haushaltssatzung des Landkreises Kulmbach für das Haushaltsjahr 2019 vom 12. Juli 2019

Der Kreistag Kulmbach hat in seiner Sitzung am 08. April 2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 03. Juli 2019, Az: ROF-SG12-1512-8-2-3

a) den Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 2 der Satzung) in Höhe von **905.000 €** gem. Art. 65 Abs. 2 LKrO

b) den Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt (§ 3 der Satzung) in Höhe von **5.550.000 €** gem. Art. 61 Abs. 4 LKrO

i. V. m. Art. 96 Satz 1 und Art. 103 LKrO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung des Landkreises Kulmbach für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Landkreis Kulmbach folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen
und Ausgaben mit **74.126.000 €**

und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen
und Ausgaben mit **11.284.000 €**
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **905.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf **5.550.000 €** festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **34.574.486 €** (Umlagesoll) festgesetzt.

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Umlagegrundlagen

Steuerkraftzahlen	
a) Grundsteuer A	500.155 €
b) Grundsteuer B	7.499.214 €
c) Gewerbesteuer	25.110.154 €
d) Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	30.917.735 €
e) Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	4.533.071 €
	68.560.329 €

f) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2018 Anspruch hatten	13.956.343 €
Summe der Bemessungsgrundlagen	82.516.672 €

3. Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

a) aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	
aa) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	41,9 v. H.
bb) für die Grundstücke (B)	41,9 v. H.
b) aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	41,9 v. H.
c) aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	41,9 v. H.
d) aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	41,9 v. H.
e) aus den Schlüsselzuweisungen	41,9 v. H.

4. Eine Kreisumlage nach Art. 20 FAG wird nicht festgesetzt.

5. Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe)	260 v. H.
b) Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **5.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.

Kulmbach, 12. Juli 2019
Landkreis Kulmbach
Söllner
Landrat

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 59 Abs. 3 LKrO im Landratsamt Zimmer 023 während der allgemeinen Geschäftsstunden bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf.

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neuenmarkt

**Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenmarkt
(Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2019
vom 12.07.2019**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), erlässt die Gemeinde Neuenmarkt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.286.359 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.000.300 €
ab.	

§ 2

- (1) **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von **900.000 €** vorgesehen.
- (2) **Kreditaufnahmen** für Investitionen des Eigenbetriebs Gemeindewerke Neuenmarkt sind in Höhe von **1.400.000 €** vorgesehen.

§ 3

- (1) **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **750.000 €** festgesetzt.
- (2) **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögensplan des Eigenbetriebs Gemeindewerke Neuenmarkt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. **Grundsteuer**
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 280 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 280 v.H.
- 2. **Gewerbsteuer** 320 v.H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000 €** festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs Gemeindewerke Neuenmarkt wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Neuenmarkt, 12. Juli 2019
Gemeinde Neuenmarkt
Siegfried Decker
Erster Bürgermeister

Der Haushaltplan liegt, ab Erscheinen dieser Bekanntmachung, gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung (GO) eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Neuenmarkt, Zimmer 6, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus der Gemeinde Neuenmarkt, Zimmer 6, zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach

Widerspruch gegen Datenübermittlungen der Meldebehörde nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Nachfolgend wird auf die nach dem Meldegesetz zulässigen Übermittlungen von Meldedaten aufmerksam gemacht, für die jeweils ein Widerspruchsrecht besteht:

I. Auskunft an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass den Kirchen gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – nicht das Kirchenmitglied

selbst – kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Die Auskunftssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

II. a) Auskunft an Parteien

Im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene darf die Meldebehörde gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von nach dem Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten werden dabei nicht mit übermittelt. Die Adressen dürfen nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwendet werden. Sie sind vom Empfänger spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

II. b) Alters- und Ehejubilare

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde lt. § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

II. c) Auskunft an Adressbuchverlage

Adressbuchverlagen darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und aktuelle Anschriften aller Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

III. Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr über den freiwilligen Wehrdienst informieren kann, übermitteln die Meldebehörden gemäß § 36 Abs. 2 BMG i.V.m. § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz jeweils zum 31. März eines jeden Jahres Angaben zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift). Zum 31.03.2020 sind die Daten von Frauen und Männern mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2021 volljährig werden (Geburtsjahrgang 2003) zu übermitteln. Falls Sie keine Informationen durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr wünschen, können Sie der Datenweitergabe widersprechen.

Die Bürger haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann eingelegt werden bei der **Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach, Stadtsteinacher Str. 17, 95369 Untersteinach, Zimmer EG 6 und 7.** Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

Untersteinach, 10. Juli 2019
Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach
Leithner-Bisani
Gemeinschaftsvorsitzende

BEKANNTMACHUNG Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach

Widerspruch gegen Datenübermittlungen der Meldebehörde

Durch das Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes (BMG) zum 01.11.2015 ergeben sich geänderte Bekanntmachungspflichten zur Übermittlung von Meldedaten und einem entsprechenden Widerspruchsrecht.

I. Auskunft an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass den Kirchen gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – nicht das Kirchenmitglied selbst – kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Die Auskunftssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

II. a) Auskunft an Parteien

Im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene darf die Meldebehörde gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von nach dem Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten werden dabei nicht übermittelt. Die Adressen dürfen nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwendet werden. Sie sind vom Empfänger spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

b) Alters- und Ehejubilare

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubilare von Einwohnern, darf die Meldebehörde lt. § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

c) Auskunft an Adressbuchverlage

Adressbuchverlagen darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und aktuelle Anschriften aller Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

III. Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr über den freiwilligen Wehrdienst informieren kann, übermitteln die Meldebehörden gemäß § 36 Abs. 2 BMG i.V.m. § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz jeweils zum 31. März eines jeden Jahres Angaben zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift). Zum 31.03.2020 sind

die Daten von Frauen und Männern mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2021 volljährig werden (Geburtsjahrgang 2003) zu übermitteln.

Falls Sie keine Informationen durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr wünschen, können Sie der Datenweitergabe widersprechen.

Die Bürger haben das Recht, bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann eingelegt werden beim Bürgerbüro im Rathaus Stadtsteinach, EG, Marktplatz 8, 95346 Stadtsteinach.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

Stadtsteinach, 15. Juli 2019
Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach
Wolftrum
Gemeinschaftsvorsitzender

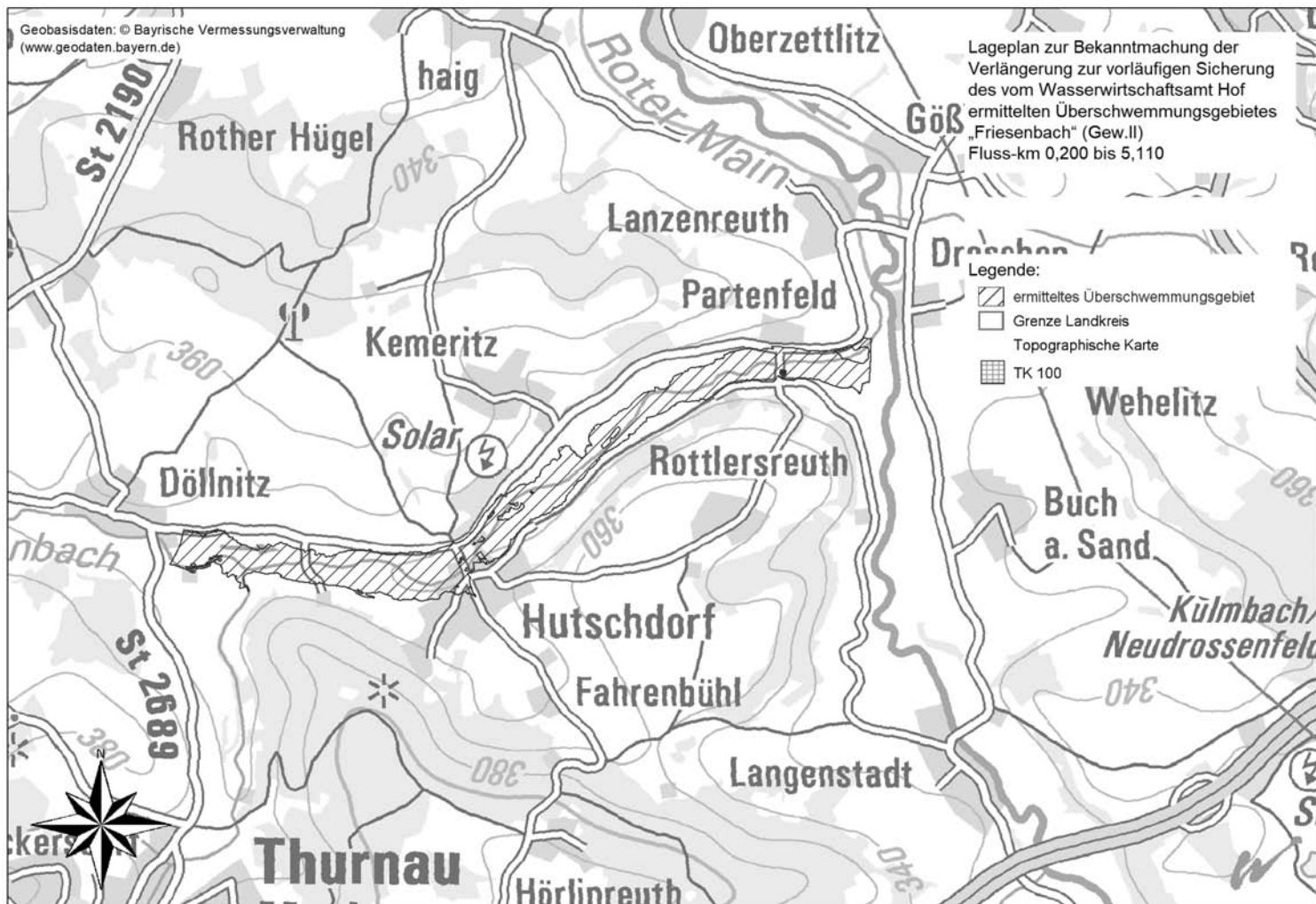
BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach
Az. 34 - 6451

**Wasserrecht;
Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Hof ermittelten Überschwemmungsgebietes für den Friesenbach (Gewässer II. Ordnung) im Bereich der Märkte Kasendorf und Thurnau**

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 31 vom 31.07.2014 wurde das vom Wasserwirtschaftsamt Hof ermittelte Überschwemmungsgebiet für den Friesenbach vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung gilt zunächst fünf Jahre und würde mit Ablauf des 31.07.2019 enden. Sie kann um weitere zwei Jahre verlängert werden.

Dieser Termin wird hiermit um die maximal zulässige Frist von zwei Jahren verlängert und endet nunmehr mit Ablauf des 31.07.2021, sofern nicht vorher eine Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird (Art. 47 Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG).



Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in dem beigefügten Lageplan zur Bekanntmachung entsprechend der Legende schraffiert dargestellt. Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Detailkarten im Maßstab M = 1 : 2.500 blau unterlegt. Diese Detailkarten im Maßstab M = 1 : 2.500 und die Übersichtskarte M = 1 : 25.000 können im Landratsamt Kulmbach sowie bei den Märkten Kasendorf und Thurnau täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter <http://www.landkreis-kulmbach.de/landratsamt-kulmbach/umweltschutz/ueberschwemmungsgebiete/> eingesehen werden.

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im „Informationsdienst Überschwemmungsfährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Kulmbach, 16. Juli 2019
Landratsamt Kulmbach
Hempfling
Regierungsdirektor

ren eingestellt wird (Art. 47 Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG).

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in dem beigefügten Lageplan zur Bekanntmachung entsprechend der Legende schraffiert dargestellt. Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Detailkarten im Maßstab M = 1 : 2.500 blau unterlegt. Diese Detailkarten im Maßstab M = 1 : 2.500 und die Übersichtskarte M = 1 : 25.000 können im Landratsamt Kulmbach, bei der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast und bei den Gemeinden Neudrossenfeld und Harsdorf täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter <http://www.landkreis-kulmbach.de/landratsamt-kulmbach/umweltschutz/ueberschwemmungsgebiete/> eingesehen werden.

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im „Informationsdienst Überschwemmungsfährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Kulmbach, 16. Juli 2019
Landratsamt Kulmbach
Hempfling
Regierungsdirektor

BEKANTTMACHUNG

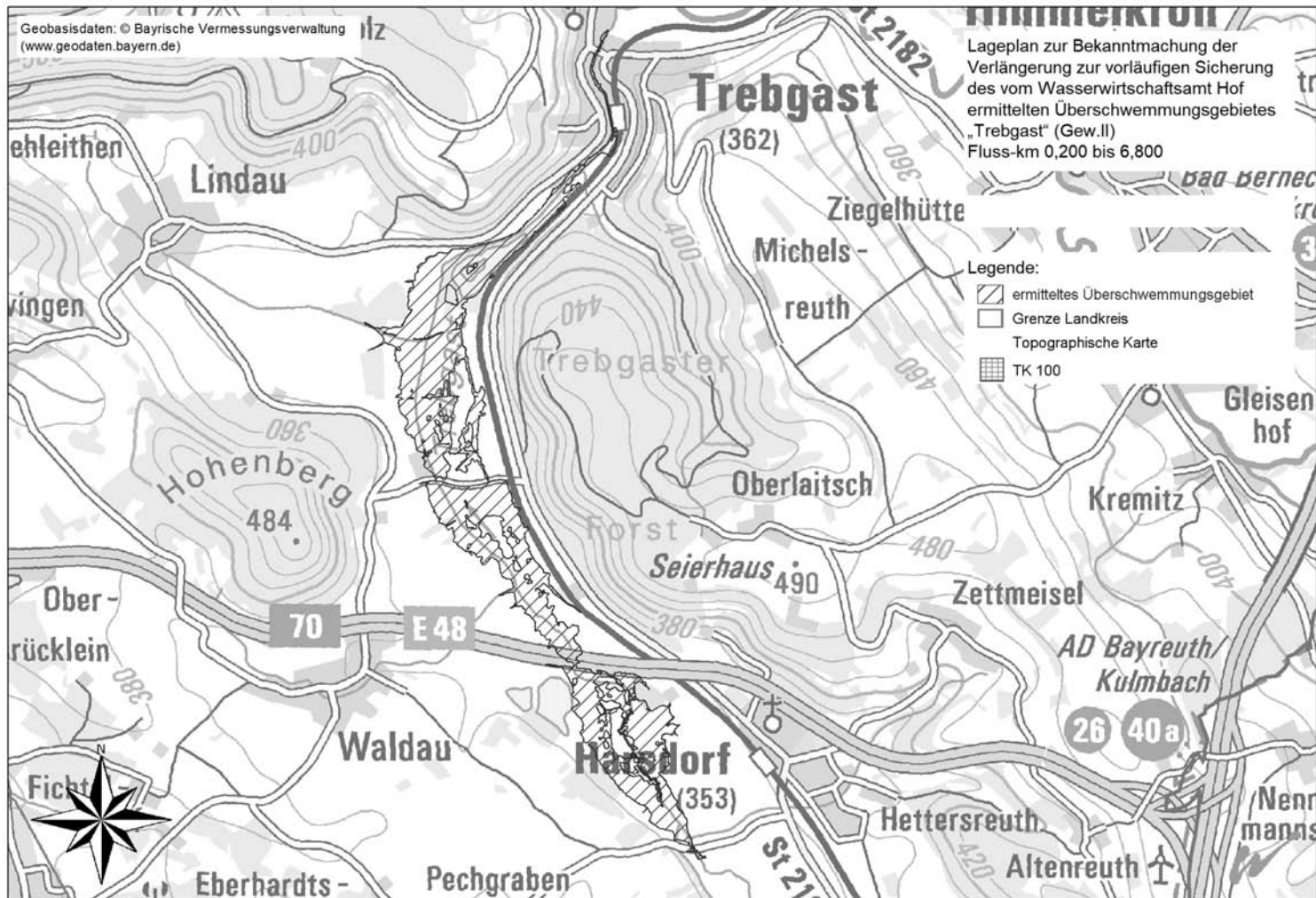
Landratsamt Kulmbach
Az. 34 – 6451

**Wasserrecht:
Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom
Wasserwirtschaftsamt Hof ermittelten Überschwemmungsgebietes
für die Trebgast (Gewässer II. Ordnung) im Bereich der
Gemeinden Trebgast, Neudrossenfeld und Harsdorf**

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreses Kulmbach Nr. 31 vom 31.07.2014 wurde das vom Wasserwirtschaftsamt Hof ermittelte Überschwemmungsgebiet für die Trebgast vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung gilt zunächst fünf Jahre und würde mit Ablauf des 31.07.2019 enden. Sie kann um weitere zwei Jahre verlängert werden.

Dieser Termin wird hiermit um die maximal zulässige Frist von zwei Jahren verlängert und endet nunmehr mit Ablauf des 31.07.2021, sofern nicht vorher eine Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfah-

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen. Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Anschrift: Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Verlag: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Layout: Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg
Druck:



Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) vom 06.06.2019

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Weggesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl S. 375), erlässt die Stadt Kulmbach folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Kulmbach.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen (insbesondere Ortsstraßen, sowie Bundes-, Staats- und Kreisstraßen), Wege (insbesondere beschränkt-öffentliche Wege) und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straße (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege
 - oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,50 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszutauschen oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;
 - b) öffentliche Straßen durch Tiere verunreinigen zu lassen oder durch Körperflüssigkeiten/Körperausscheidungen zu verunreinigen;
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

§ 4

Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf. Öffentliche Grünstreifen zwischen Grundstücken und Straßen mit einer Breite von < 5 m unterbrechen die Anliegereigenschaft nicht.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen. Die Gitter und Eimer sind dabei nicht herauszunehmen. Es ist lediglich oberflächlich der Einlauf von Laub, angeschwemmten Zweigen u. ä. sowie von Schnee und Eis zu befreien.

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und
 - a) bei Straßen der **Gruppe A (stark befahrene Straßen)** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)
Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen.
 - b) bei Straßen der **Gruppe B (mittelmäßig befahrene Straßen)** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum

Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,50 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)

Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder.

- c) bei Straßen der **Gruppe C (schwach befahrene Straßen)** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Mittellinie des Straßengrundstücks

Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich bis zur Fahrbahnmitte.

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor dem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt (einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen).

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche nach § 11 an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) oder bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (z. B. Eisregen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder

erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

- (3) Ist an der öffentlichen Straße nur auf einer Seite eine befestigte und abgegrenzte Gehbahn im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchstabe a) vorhanden, so haben die Vorder- und Hinterlieger beider Seiten der öffentlichen Straße die Sicherungsarbeiten gemäß § 10 gemeinsam durchzuführen. Die Sicherungsarbeiten sind in den Kalenderwochen mit ungerader Zahl von den Vorder- und Hinterliegern auf der Straßenseite durchzuführen, an der die befestigte und abgegrenzte Gehbahn liegt, in Kalenderwochen mit gerader Zahl von den Vorder- und Hinterliegern der Straßenseite, an der keine befestigte und abgegrenzte Gehbahn vorhanden ist. Für die Vorder- und Hinterlieger der nicht mit der befestigten und abgegrenzten Gehbahn versehenen Straßenseite ist Sicherungsfläche die den Vorderliegergrundstücken gegenüberliegende Fläche der befestigten und abgegrenzten Gehbahn in den nach den Grundsätzen des § 6 ermittelten Grenzen.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Stadt Kulmbach, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die Straßenreinigungsanstalt der Stadt Kulmbach angeschlossen sind, erfüllt die Stadt für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der städtischen Reinigungssatzung und dazu erlassenen städtischen Straßenreinigungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 02.11.2017 außer Kraft.

Kulmbach, 06. Juni 2019

Stadt Kulmbach

Henry Schramm

Oberbürgermeister

Anlage:

Straßenreinigungsverzeichnis

Anlage

zu § 5 Abs. 1 i. V. m. § 6 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Gruppe A

Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen.

Am Kreuzstein
Am Prosser Bach
Bayreuther Str. (Haus-Nr. 1 bis Einmündung Kadalöhleinsweg)
Bundesstraße 85 (Kirchleus)
Bundesstraße 85 (Lösau)
EKU-Straße
Grafendobrach
Hauptstraße
Hofer Straße (bis Ende Gemeindestraße, einschl. Fl.Nr. 242/19, Gem. Kauernburg)
Lindauer Straße
Melkendorfer Straße (bis Ortsende, einschl. Fl.Nr. 1454/7, Gem. Kulmbach)
Pestalozzistraße (ohne Süd-Ost-Abzweig)
Reichelstraße
Saalfelder Straße
Theodor-Heuss-Allee
Wilhelm-Meußdoerffer-Straße

Gruppe B

Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder.

Ackerleite
Adalbert-Raps-Straße
Aichiger Weg
Albert-Ruckdeschel-Straße
Albert-Schweitzer-Straße
Albrecht-Dürer-Straße
Alte Dorfstraße
Alte Forstlahmer Straße
Alte Forstlahmer Straße Erbbaugebiet (Einhänger)
Alte Ziegelei
Am Dürren Bach
Am Eulenhof (bis einschl. Haus-Nr. 14)
Am Fluracker
Am Galgenberg
Am Gartenfeld – Teilstück I
Am Gartenfeld – Teilstück II
Am Gartenfeld – Teilstück III
Am Goldenen Feld
Am Gründlein (ausgebauter Teil, ohne süd-westl. Abschnitt gegenüber der B85)
Am Haidhügel
Am Hasengarten
Am Heidenknock
Am Metzdorfer Hang
Am Milchhof
Am Mühlacker
Am Rain
Am Rasen
Am Rehberg
Am Schwimmbad
Am Siechengrund
Am Stauweiher
Am Steinbruch
Am Tiefbrunnen
Am Weidenrain
Am Weiherdamm (asphaltierter Bereich, bis einschl. Fl.Nr. 242, Gem. KU)
An den Weinbergen
An der Weinbrücke
Ängerlein
Ängerlein – Nord-Ost-Abzweig
Auf der Draht
Aufeld
Bahnhofplatz

Basteigasse
Bayernleite
Bayreuther Straße (ab Einmündung Kadalöhleinsweg bis Ende)
Beethovestraße
Bergsteig
Bienenhofweg
Blaich
Blaicher Straße
Breslauer Straße
Brunnengasse
Buchbindergasse
Burghaiger Straße (einschl. Zufahrt Garagenhof Fl.Nr. 339, Gem. Metzdorf)
Caspar-Fischer-Straße
Christian-Pertsch-Straße
Dobrachstraße
Donnersreuth
Donnersreuther Weg (bis zur Engstelle einschließlich Haus-Nr. 4)
Dorfberg
Dr.-Martin-Luther-Straße
Dreibrunnenweg (ohne Südabzweig von Dreibrunnenweg 2 bis Ziegelhütt. Str. 28 a)
E.-C.-Baumann-Straße
E.-C.-Baumann-Straße – Stichstraße I
E.-C.-Baumann-Straße – Stichstraße III zum Fleischertechnikum
Eichenstraße
EKU-Platz
Ernteweg mit Südabzweig zur Friedrich-Schönauer-Straße
Festungsberg (bis Plessenburg einschl. Stichstraße bis Wendeplatz)
Fischergasse
Flessastraße
Fliederweg
Forstlahmer Straße
Forstweg (mit Wendeschleife bei der Turnhalle und mit Abzweigen)
Frankenberg
Frankenberger Straße
Frankenleite
Friedhofstraße
Friedrich-Ebert-Straße
Friedrich-Schönauer-Straße
Fritz-Hornschuch-Straße
Fröbelstraße
Fuchsweg
Gabelsbergerstraße
Gartenleite
Gasfabrikäßchen (einschl. Verbindungsweg Richtung Holzmarkt)
Geiersgrund
Georg-Hagen-Straße
Georg-Thiel-Straße
Georg-Türk-Straße
Gleichmannstraße
Goethestraße
Göretzenstraße (ohne Einhänger)
Gößmannsreuth
Grabenstraße
Grünbaumer Straße
Grünwehr (einschl. Parkfläche Fl.Nr. 546, Gem. Kulmbach)
Grünwehr Nordabzweigung
Gummistraße
Gustav-Adolf-Straße
Gutsfeld
Hagleite
Hainweg
Hannes-Strehly-Straße
Hannes-Strehly-Straße – Einhänger
Hans-Böckler-Straße
Hans-Dill-Straße
Hans-Glenk-Straße
Hans-Hacker-Straße
Hans-Herold-Straße
Hans-Meiser-Straße
Hans-Planck-Straße
Hans-Sueß-Straße

Hans-Zeh-Straße
Hardenbergstraße
Heinrich-Hoffmann-Straße
Heinrich-von-Stephan-Straße
Herbert-Hofmann-Straße
Herlas
Hermann-Limmer-Straße
Heugasse
Hofäcker
Höferänger
Höfstätten
Hohe Flur
Höhenweg
Hohenzollernstraße
Hollergasse
Holzmarkt
Hopfenweg
Hugo-Hesse-Straße
Hundsanger
Hutschwinkel
Im Haag
Jean-Paul-Straße
Johann-Brenk-Straße
Johann-Eck-Straße
Johannesweg
Johann-Völker-Straße (einschl. Sackgasse bis Haus-Nr. 17; ohne Eigentümerweg)
Kadalöhleinsweg
Karl-Jung-Straße (ohne Abzw. Fl.Nr. 847/2, 849/2, Gem. KU sowie Abzw. bei Haus-Nr. 25)
Karlsbader Straße
Kastanienweg
Katschenreuth
Kauernburger Platz
Kaulfußstraße
Kessel
Kesselweg (bis einschl. Fl.Nr. 412, Gem. Mangersreuth)
Kettelerstraße
Kirchenweg
Kirchleus (ausgenommen Bundesstraße 85)
Kirchwehr (ohne Abzweig)
Klostergasse
Kohlenbachstraße
Königsberger Straße
Konrad-Adenauer-Straße
Krähenwinkel
Kressenstein
Kronacher Straße
Kronhüttenweg
Kronhüttenweg – Einhänger (Teilfläche)
Kulmitzweg (einschl. Teil westlich)
Kurt-Schumacher-Straße I mit Abzweig
Lehenthal
Lehenthaler Nußleite
Leitenacker
Leuchauer Siedlung
Leuchauer Straße
Lichtenfelser Straße
Lindenstraße
Lohfeld
Lorenz-Sandler-Straße
Ludwig-Crößmann-Straße
Luitpoldstraße
Magister-Goldner-Platz
Mangersreuther Friedhofsweg
Mangersreuther Straße
Marktplatz
Matthäus-Schneider-Straße
Metzdorf (Fl.Nr. 41, Gem. Metzdorf)
Metzdorfer Straße
Michel-Weiß-Straße
Moningerstraße
Muffelstraße
Negeleinstraße
Niederndobrach
Oberdornlach
Obere Stadt
Oberes Dorf
Oberhacken

Oberpurbach
Oberzettlitz
Petzmannsberg
Petzmannsberger Straße
Pillauer Straße
Pörbitscher Hang
Pörbitscher Platz
Pörbitscher Weg
Ramscheid
Rebenstraße
Richard-Wagner-Straße
Robert-Galler-Straße
Rosenkrantzstraße
Rosenweg
Rotsteinweg
Sandstraße
Schießgraben
Schillerstraße
Schindhelmsleite
Schlehdornstraße
Schmiedsfeld
Schmiedsgasse
Schulstraße
Schützenstraße
Schwedensteg
Seidenhofer Straße
Söldenacker
Spiegel
Spitalgasse
Spitzenpfeilstraße
Stadtsteinacher Weg
Stettiner Straße
Stirnweg
Sutte
Taubmannstraße
Theodor-Heublein-Straße
Thurnauer Straße
Tilsiter Straße
Trendelstraße (bis zur Widmung Haus-Nr. 13 u. Abzweig Hohlgrassenweg bis einschl. Fl.Nr. 908/2, Gem. KU)
Unterdornlach
Unterpurbach – Stichstraßen
Unterpurbach (bis Ende der Ortsstraße)
Unterzettlitz
Veitlahmer Straße
Von-Linde-Straße I
Von-Linde-Straße II
Vorwerkstraße
Webergasse
Weidenleite
Weiher (ohne Sackgasse Fl.Nr. 280/2, Gem. Mangersreuth)
Weiherer Straße
Weltrichstraße
Wickenreuther Allee (bis einschl. Fl.Nr. 179/3, Gem. Mangersreuth)
Wiesengarten
Wilhelm-Hoegner-Straße mit Nordabzweig
Windischenhaig
Wirtgasse
Wolfskehle – Obere Wolfskehle
Wolfskehle (bis Gemarkungs-Grenze, einschl. Fl.Nr. 973/0, Gem. Kulmbach)
Zettlitzer Straße
Ziegelhüttener Hang mit Nord- und Ostabzweig
Ziegelhüttener Straße
Zieglerweg (einschl. der Einhänger)
ZOB
Zufahrt zum ATS-Sportgelände mit Parkplatz (Alte Forstlahmer Straße)
Zum Weiherbach

Gruppe C

Reinigungsfläche: Fläche der Gruppe A und zusätzlich bis zur Fahrbahnmitte.

Affalterhof
Ahornweg
Allensteiner Straße

Alte-Mia-Straße	Gustav-Adolf-Straße	Kaupersgäßchen bis einschl. Wende-	Tonwiesenweg
Altenreuth	Fußweg von An der Flurgrenze bis	hammer (und Weg Fl.Nr. 1004/1, Gem.	Trendelstraße (ab Widmung Haus-Nr. 15
Am Anger	Weidenleite	Kulmbach)	u. Abzw. Hohlgrabenweg ab Fl.Nr. 908/1,
Am Bach	Fußweg von Beethovenstraße zum	Kemmetweg	Gem. KU)
Am Bahnhof Melkendorf	Spiegel	Kirchwehr (Abzweig)	Treppenanlage an der Petrikirche
Am Birkich	Fußwege Nr. 1 und Nr. 2 zwischen	Kohlenbachstraße – Südabzweig	(Teilfläche Kirchplatz)
Am Bornacker	Michel-Weiß-Straße u. Ängerlein	Kornweg	Treppenweg An der Leithen
Am Brunnlein	Gartenstraße	Krautgarten	Treppenweg vom Arnetsgäßchen zur
Am Buttergraben	Geh- und Radweg von der Kronacher Str.	[Weg von der] Kronacher Straße zum	Fischergasse
Am Gründlein (süd-westl. Abschnitt	zum Grünzug	Pöribitscher Weg (Fl.Nr. 1166 u. 1167/2,	Treppenweg vom Magister-Goldner-Platz
gegenüber der B 85)	Geh- und Radweg von der Sutte zum	Gem. KU)	zur Mangersreuther Straße
Am Heidenknock – Süd-West-Abzweig	Grünzug	Kurt-Schumacher-Straße II	Treppenweg vom Oberhacken zum
Am Herrnberg	Gehweg vom Röthleinsberg zum	Lärchenweg	Schießgraben
Am Höhlacker	Festungsberg	Leitenweg	Treppenweg vom Ziegelhüttener Hang
Am Hügel	Gehweg von Ackerleite zu Hohe Flur	Lerchenbühl	zum Rotsteinweg
Am Langen Acker	Gehweg von Am Siechengrund zur	Leuchau	Treppenweg von Am Metzdorfer Hang
Am Madelsbach	Gustav-Adolf-Straße	Lichtenfelser Straße – Parallelstraße	zur Metzdorfer Straße
Am Mangbach	Gehweg von Basteigasse zum Kressen-	und Südabzweig	Treppenweg von der Gleichmannstraße
Am Martelsberg	stein	Liegnitzer Straße	zu Am Hügel
Am Mohnfeld	Gehweg von Dr.-Martin-Luther-Straße zu	Lindig	Treppenweg von Roter Hügel bis Hain-
Am Pöribitscher Hang (Abzweigung)	Am Siechengrund	Lindigweg	weg (Fl.Nr. 372/5 u. 371/2, Gem. Kauern-
Am Sportplatz	Gehweg von Fischergasse zum Grünwehr	Lösau (ausgenommen B 85)	burg)
Am Tiefen Graben	Gehweg von Frankenleite zu Hohe Flur	Maingasse	Treppenweg zwischen Blaicher Straße
Am Weidenrain – Westabzweig mit	Gehweg von Gabelsbergerstraße zur	Marienbader Weg	und Hagleite
Wendehammer	Taubmannstraße	Marktplatz – Fußgängerzone	Treppenweg zwischen Gabelsberger-
Am Weiherdamm (ab Fl.Nr. 232/3, Gem.	Gehweg von Hohe Flur zur Hollergasse	Melkendorfer Schulstraße	straße und Taubmannstraße
Kulmbach bis Röhrenplatz)	Gehweg von Hollergasse zur Gartenleite	Meranierstraße	Treppenweg zwischen Georg-Heinlein-
Ameisloch	Gehweg von Hopfenweg zur Frankenleite	Metzdorf	Straße und Weiherer Straße
Amselweg	Gehweg von Kalte Marter zur Trendel-	Mittleres Stadtgäßchen	Treppenweg zwischen Gutsfeld und
An der Flurgrenze	straße	Mozartstraße	Schrotacker
An der Hüll	Gehweg von Karl-Jung-Straße zum	Mühlbergweg	Treppenweg zwischen Hans-Herold-
An der Leithen	Kressenstein	Mühlfeld	Straße und Schrotacker
An der Sandgrube	Gehweg von Melkendorfer Straße zum	Nelkenweg	Tulpenweg
Andreas-Ströber-Straße	Goldenen Feld	Neufang	Untere Buchgasse
Arnetsgäßchen	Gehweg von Melkendorfer Straße zur	Oberauhof	Untere Weinberggasse
Asternweg	Stettiner Straße	Obere Buchgasse	Unteres Stadtgäßchen
Aubühler Weg	Gehweg von Rosenkrantzstraße zur	Obere Weinberggasse	Unterkodach
Auf der Höhe	Gleichmannstraße	Oberes Stadtgäßchen	Veitengasse
Augustinerstraße	Gelände um die Stadthalle, Zuliefer-	Oberkodach	Verbindungsweg Ferdinand-Brandt-Str.
Auweg	schleife, Ein- und Ausfahrt Tiefgarage	Oberndorf	zur Ziegelhüttener Str.
Bärnhof	Gelbe Weiden	Orlamünderstraße	Verbindungsweg Holzmarkt - Fritz-Horn-
Bartelsberg	Gemlenz	Paul-Gerhardt-Straße	schuch-Straße (inkl. Nordabzweig zum
Bauergasse	Georg-Heinlein-Straße	Penselstraße	Gasfabrikgäßchen)
Bauhofstraße	Georg-Werthmann-Straße	Pestalozzistraße (Süd-Ost-Abzweig)	Verbindungsweg zwischen Albrecht-
Baumgarten	Gleiwitzer Straße	Plosenberg	Dürer-Str. u. Albert-Schweitzer-Str.
Bergpfad	Göretzenstraße (Einhänger)	Priemershof	(Treppenweg)
Bergstraße	Grünbaum	Priemershofer Weg	Verbindungsweg zwischen Am Garten-
Biegersgut	Grundhaus	Rehleite	feld und Rebenstraße
Biegersguter Weg	Grundweg	Reichenberger Straße	Verbindungsweg zwischen Georg-Hagen-
Birkenstraße	Grundweg – Teil II	Rennweg	Straße und Goethestraße
Blumenstraße	Grundweg – Teil III	Rentamtsgäßchen	Verbindungsweg zwischen Johann-Eck-
Blütenweg	Gumpersdorfer Weg	Reuthgasse	Straße und Am Siechengrund
Böbinger Weg	Gutmannsgäßchen	Röhrenplatz	Verbindungsweg zwischen Moninger-
Bodengasse	Haberstumpfgäßchen	Rosengrund	straße und Taubmannstraße
Brunnwieslein	Hans-Günther-Straße	Roter Hügel mit Abzweig	Verbindungsweg zwischen Moninger-
Buchenweg	Hans-Hahn-Straße	Rothenhügel	straße und Wolf-Keller-Straße
Burghaiger Friedhofsweg	Heinzelsleite	Rother Hügel	Vogelnest
Burghaiger Kirchweg	Hermann-Aberle-Straße	Röthleinsberg	Von der Hans-Zeh-Straße zur Hans-
Burghaiger Weg	Hetzenleite	Röthleinsgäßchen	Herold-Straße
Dahlweg	Hirschengäßchen	Rot-Kreuz-Platz	Waaggasse
Danziger Weg	Hitzmain	Rotmainweg	Wadel
Dobrachweg	Höhlersleite	Saazer Weg mit Nordabzweig	Waldweg
Donnersreuther Weg (ab Fl.Nr. 36, Gem.	Hörnergäßchen	Sackenreuth	Weg zwischen Reuth- und Kesselweg
Mangersreuth)	Hornschuchhöhe	Schlehensteig	Wehrhaus
Dörnhof	Huthergasse	Schloßwinkel	Weier (Sackgasse Fl.Nr. 280/2, Gem.
Dreibrunnenweg (Südabzweig von Drei-	Hutweg	Schrotacker	Mangersreuth)
brunnenweg 2 bis Ziegelhüttener Str.	Iglauer Weg	Schwarzholz	Weizengasse
28 a)	Im Winkel	Schwarzholzer Weg	Welzmühle
Egerer Weg	Jägerndorfer Straße	Seidenhof	Wickenreuth
Eggenreuth	Joachimsthaler Weg	Sesselmannstraße	Wilhelm-Kühn-Straße
Einsiedel	Kadalöhleinsweg - Verbindungsweg von	Sieberg	Wirtsleite
Erlenweg	der Weidenleite zur Bayreuther Straße	Sommerweg	Wolf-Keller-Straße
Esbach	Kaingasse	Sonnenleite	Wollacker
Eschenweg	Kalte Marter (vom Schießgraben bis	Spiegel (beschränkt-öffentlicher Weg)	Ziegeleiweg
Fasanenweg	Gustav-Adolf-Straße und Verbindungsweg	Spitalschulgäßchen	Zinsfelderstraße
Ferdinand-Brandt-Straße	Kalte Marter zur Trendelstraße)	Stadtsteinacher Weg – Einhänger	Zu den Gärten
Flurweg	Kaltes Birkig	Steinenhausen	Zum Aubühl
Franzenbader Straße	Kapellenberglein am Weißen Turm	Steinernes Gäßchen	
Friedhofweg	Kapellengäßchen	Steinhaus	
Fußgängerzone Langgasse Teil I und II	Karl-Jung-Straße (Abzweige Fl.Nr. 847/2,	Teichweg	
und ein Teilstück des Holzmarktes	849/2 sowie Abzweig bei Haus-Nr. 25)	Tiefenbach	
Fußweg von Am Siechengrund zur	Kauernburger Grund	Tiefenbacher Weg	

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

**Satzung über die Straßenreinigung
(Straßenreinigungssatzung)
vom 06.06.2019**

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl S. 335), erlässt die Stadt Kulmbach folgende Satzung:

§ 1

Aufgaben

- (1) Die Stadt Kulmbach betreibt eine Straßenreinigungsanstalt als öffentliche Einrichtung. Die Straßenreinigungsanstalt hat die Aufgabe, öffentliche Verkehrsflächen zu reinigen. Eine Übertragung der Aufgaben auf Dritte ist bei Bedarf möglich. Die Auswahl der Reinigungsart (Handreinigung oder maschinelle Reinigung) obliegt der Stadt Kulmbach.
- (2) Im Anschlussgebiet nimmt die Straßenreinigungsanstalt die Reinigung für die nach der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) Verpflichteten wahr (§ 12 Abs. 2 der Reinigungs- und Sicherungsverordnung).
- (3) Ist nichts anderes bestimmt, wird von der Straßenreinigungsanstalt nur die Fahrbahnreinigung der im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten Straßen, Wege und Plätze sowie die Reinigung der Treppen- und Verbindungswege vorgenommen.

Den Anliegern verbleibt das Reinigen der Reinigungsflächen gem. § 6 der städtischen Reinigungs- und Sicherungsverordnung und die Maßnahmen entsprechend § 5 der städtischen Reinigungs- und Sicherungsverordnung.

§ 2

Anschlussgebiet

- (1) Das Anschlussgebiet umfasst die im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Auf die Aufnahme eines Grundstückes in das Straßenverzeichnis besteht kein Anspruch.
- (2) Das Straßenverzeichnis (Anlage) ist Bestandteil der Satzung und legt das Reinigungsbedürfnis und den Umfang der Reinigung fest. Das Reinigungsbedürfnis ist dabei als erhöht (Reinigungsgruppe 1), normal (Reinigungsgruppe 3 und 4) oder gering (Reinigungsgruppe 5) einzustufen.

§ 3

Recht und Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung

Die nach § 4 der städtischen Reinigungs- und Sicherungsverordnung Reinigungspflichtigen sind für die im Anschlussgebiet liegenden Straßen zum Anschluss und zur Benutzung der gemeindlichen Straßenreinigungsanstalt berechtigt und verpflichtet.

§ 4

Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Kulmbach einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 5

Eigentum am Straßenkehrriecht

Der Straßenkehrriecht ist Eigentum der Stadt, sobald er im Fahrzeug der Anstalt verladen ist. Die im Kehricht befindlichen Wertgegenstände sind Fundsachen.

§ 6

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 02.11.2017, zuletzt geändert mit Wirkung vom 01.10.2018 außer Kraft.

Kulmbach, 06. Juni 2019
Stadt Kulmbach
Henry Schramm
Oberbürgermeister

Anlage:
Straßenverzeichnis

**Anlage
zu § 2 der Satzung über die Straßen-
reinigung vom 06.06.2019
(Straßenreinigungssatzung)**

**Straßenverzeichnis, aufgestellt nach
Reinigungsgruppen;
enthält alle Straßen, die der städtischen
Straßenreinigungsanstalt unterliegen**

Reinigungsgruppe 1:

Reinigung an 5 Werktagen wöchentlich

- Am Weiherdamm (asphaltierter Bereich, bis einschl. Fl.Nr. 242, Gem. KU)
- Bahnhofplatz
- Basteigasse
- Baugasse
- Buchbindergasse
- EKU-Platz
- Fischergasse (bis einschl. Haus-Nr. 34 a; s. RG 4)
- Fritz-Hornschuch-Straße
- Fußgängerzone Langgasse Teil I und II und ein Teilstück des Holzmarktes
- Geh- und Radweg von der Kronacher Str. zum Grünzug
- Geh- und Radweg von der Sutte zum Grünzug
- Gelände um die Stadthalle, Zuliefererschleife, Ein- und Ausfahrt Tiefgarage
- Grabenstraße
- Heinrich-von-Stephan-Straße
- Hirschengäßchen
- Holzmarkt
- Huthergasse
- Klostergasse
- Kressenstein
- Kronacher Straße (Einmündung Gasfabrikgässchen bis Bahnübergang; s. RG 4)
- Marktplatz
- Marktplatz – Fußgängerzone
- Mittleres Stadtgäßchen
- Obere Stadt
- Oberes Stadtgäßchen
- Oberhacken
- Rot-Kreuz-Platz
- Spitalgasse
- Sutte
- Unteres Stadtgäßchen
- Waaggasse
- Webergasse
- ZOB

Reinigungsgruppe 3:

Reinigung an einem Werktag wöchentlich

- Albert-Ruckdeschel-Straße
- Am Goldenen Feld
- Arnetzgäßchen
- EKU-Straße
- Festungsberg (bis Plassenburg einschl. Stichstraße bis Wendeplatz)
- Friedhofstraße
- Gasfabrikgäßchen (einschl. Verbindungsweg Richtung Holzmarkt)
- Gehweg von Basteigasse zum Kressenstein
- Georg-Hagen-Straße
- Gutmannsgäßchen
- Hans-Hacker-Straße
- Hardenbergstraße
- Hofer Straße (bis Ende Gemeinde-

- straße, einschl. Fl.Nr. 242/19, Gem. Kauernburg)
- Kalte Marter (vom Schießgraben bis Gustav-Adolf-Straße und Verbindungsweg Kalte Marter zur Trendelstraße)
- Kapellenberglein am Weißen Turm
- Kapellengäßchen
- Kirchwehr (ohne Abzweig; s. RG 5)
- Konrad-Adenauer-Straße
- Pestalozzistraße (ohne Süd-Ost-Abzweig, s. RG 4)
- Reichelstraße
- Rentamtsgäßchen
- Röhrenplatz
- Röthleinsberg
- Saalfelder Straße
- Schießgraben
- Schwedensteg
- Spitalschulgäßchen
- Treppenanlage an der Petrikirche (Teilfläche Kirchplatz)
- Treppenweg vom Oberhacken zum Schießgraben
- Verbindungsweg Holzmarkt - Fritz-Hornschuch-Straße (inkl. Nordabzweig zum Gasfabrikgäßchen)
- Wilhelm-Meußdoerffer-Straße

Reinigungsgruppe 4:

Reinigung im Turnus von 14 Tagen

- Ackerleite
- Adalbert-Raps-Straße
- Ängerlein
- Ängerlein – Nord-Ost-Abzweig
- Aichiger Weg
- Albert-Schweitzer-Straße
- Albrecht-Dürer-Straße
- Alte Forstlahmer Straße
- Alte Forstlahmer Straße Erbbaugelände (Einhänger)
- Alte Ziegelei
- Am Dürren Bach
- Am Eulenhof (bis einschl. Haus-Nr. 14)
- Am Fluracker
- Am Galgenberg
- Am Gartenfeld – Teilstück I
- Am Gartenfeld – Teilstück II
- Am Gartenfeld – Teilstück III
- Am Gründlein (ausgebauter Teil, ohne süd-westl. Abschnitt gegenüber der B85)
- Am Heidenknock
- Am Heidenknock – Süd-West-Abzweig
- Am Herrnberg
- Am Höhlacker
- Am Hügel
- Am Mangbach (bis einschl. Haus-Nr. 7)
- Am Metzendorfer Hang
- Am Milchhof
- Am Mohnfeld
- Am Rain
- Am Rasen
- Am Rehberg
- Am Schwimmbad
- Am Siechengrund
- Am Steinbruch
- Am Weidenrain
- Am Weidenrain – Westabzweig mit Wendehammer
- Amselweg
- An den Weinbergen
- An der Flurgrenze
- An der Hüll
- An der Leithen
- Andreas-Ströber-Straße
- Auf der Draht
- Augustinerstraße

Bauhofstraße	Hans-Meiser-Straße	Moningerstraße	Wilhelm-Hoegner-Straße mit Nord- abzweig
Bayernleite	Hans-Planck-Straße	Muffelstraße	Wilhelm-Kühn-Straße
Bayreuther Straße (ab Einmündung Kadalöhleinsweg bis Ende)	Hans-Sueß-Straße	Negeleinstraße	Wirtsgasse
Beethovenstraße	Hans-Zeh-Straße	Obere Buchgasse (bis einschl. Fl.Nr. 1064, Gem. Kulmbach; s. RG 5)	Wolf-Keller-Straße
Bergstraße	Heinrich-Hoffmann-Straße	Orlamünderstraße (ohne Plattenwege)	Wolfskehle (bis Gemarkungs-Grenze, einschl. Fl.Nr. 973/0, Gem. Kulmbach)
Bienenhofweg	Herbert-Hofmann-Straße	Paul-Gerhardt-Straße	Wolfskehle – Obere Wolfskehle
Blaich	Herlas	Penselstraße	Wolläcker
Blaicher Straße	Hermann-Aberle-Straße (bis einschl. Haus-Nr. 9)	Pestalozzistraße (Süd-Ost-Abzweig; s. RG 3)	Ziegelhüttener Hang mit Nord- und Ostabzweig
Breslauer Straße	Hermann-Limmer-Straße	Petzmannsberg	Ziegelhüttener Straße
Brunnengasse	Höhenweg	Pörbitscher Hang	Zieglerweg (einschl. der Einhängler)
Burghaiger Straße (einschl. Zufahrt Garagenhof Fl.Nr. 339, Gem. Metzdorf)	Hohe Flur	Pörbitscher Platz	Zinsfelderstraße
Caspar-Fischer-Straße	Hohenzollernstraße	Pörbitscher Weg	Zu den Gärten
Christian-Pertsch-Straße	Hollergasse	Pörbitscher Weg (neuer Teil durch den Grünzug)	Zufahrt zum ATS-Sportgelände mit Park- platz (Alte Forstlahmer Straße)
Danziger Weg	Hopfenweg	Rebenstraße	Zum Aubühl
Dobrachsstraße	Hugo-Hesse-Straße	Reuthgasse (bis einschl. Haus-Nr. 13 a)	Zum Weiherbach
Donnersreuther Weg (bis zur Engstelle einschließlich Haus-Nr. 4)	Hundsanger	Richard-Wagner-Straße	
Dr.-Martin-Luther-Straße	Hutschwinkel	Robert-Galler-Straße	
Dreibrunnenweg (ohne Südabzweig von Dreibrunnenweg 2 bis Ziegelhütt. Str. 28 a)	Im Haag	Rosenkrantzstraße	
E.-C.-Baumann-Straße	Im Winkel	Roter Hügel mit Abzweig	Reinigungsgruppe 5: Reinigung im Turnus von einem Monat
E.-C.-Baumann-Straße – Stichstraße I	Jägerndorfer Straße	Rotsteinweg	
E.-C.-Baumann-Straße – Stichstraße III zum Fleischertechnikum	Jean-Paul-Straße	Sandstraße	
Egerer Weg	Johann-Brenk-Straße	Schillerstraße	Am Brunnlein (bis zum Beginn des Schotterweges)
Erlenweg	Johann-Eck-Straße	Schlehdornstraße	Am Tiefen Graben (ohne Fl.Nr.88/19, Gem. Blaich)
Ernteweg mit Südabzweig zur Friedrich- Schönauer-Straße	Johann-Völker-Straße (einschl. Sack- gasse bis Haus-Nr. 17; ohne Eigen- tümerweg)	Schrotacker	Bergpfad
Ferdinand-Brandt-Straße	Kadalöhleinsweg	Schützenstraße	Fußweg von Beethovenstraße zum Spiegel
Fischergasse (ab Haus-Nr. 34; s. RG 1)	Kadalöhleinsweg - Verbindungsweg von der Weidenleite zur Bayreuther Straße	Sesselmannstraße	Gehweg von Ackerleite zu Hohe Flur
Flessastraße	Kaltes Birkig	Söldenacker	Gehweg von Frankenleite zu Hohe Flur
Fliederweg	Karl-Jung-Straße (ohne Abzw. Fl.Nr. 847/2, 849/2, Gem. KU sowie Abzw. bei Haus-Nr. 25)	Sonnenleite	Gehweg von Gabelsbergerstraße zur Taubmannstraße
Forstweg (mit Wendeschleife bei der Turnhalle und mit Abzweigen)	Karlsbader Straße	Spiegel	Gehweg von Hohe Flur zur Hollergasse
Frankenleite	Kauernburger Platz	Spitzenpfeilstraße	Gehweg von Hollergasse zur Gartenleite
Friedrich-Ebert-Straße	Kaulfußstraße	Stadtsteinacher Weg	Gehweg von Hopfenweg zur Franken- leite
Friedrich-Schönauer-Straße	Kaupersgäßchen bis einschl. Wende- hammer (und Weg Fl.Nr. 1004/1, Gem. Kulmbach)	Stadtsteinacher Weg – Einhängler	Gehweg von Melkendorfer Straße zum Goldenen Feld
Fröbelstraße	Kemmetweg	Stettiner Straße	Gehweg von Melkendorfer Straße zur Stettiner Straße
Fuchsweg	Kesselweg (bis einschl. Fl.Nr. 412, Gem. Mangersreuth)	Taubmannstraße	Gehweg vom Röthleinsberg zum Festungsberg
Fußweg von An der Flurgrenze bis Weidenleite	Kettelerstraße	Teichweg (ohne Wendeplatz)	Gumpersdorfer Weg
Fußweg von Am Siechengrund zur Gustav-Adolf-Straße	Kirchenweg	Thurnauer Straße	Iglauer Weg
Fußwege Nr. 1 und Nr. 2 zwischen Michel-Weiß-Straße u. Ängerlein	Königsberger Straße	Tilsiter Straße	Joachimsthaler Weg
Gabelsbergerstraße	Kohlenbachstraße	Trendelstraße (bis zur Widmung Haus- Nr. 13 u. Abzweig Hohlgassenweg bis einschl. Fl.Nr. 908/2, Gem. KU)	Kirchwehr (Abzweig; s. RG 3)
Gartenleite	Kohlenbachstraße – Südabzweig	Treppenweg An der Leithen	Obere Buchgasse (ab Fl.Nr. 1068/1, Gem. Kulmbach bis Ende; s. RG 4)
Gehweg von Dr.-Martin-Luther-Straße zu Am Siechengrund	Krähenwinkel	Treppenweg von der Gleichmannstraße zu Am Hügel	Saazer Weg mit Nordabzweig
Gehweg von Karl-Jung-Straße zum Kressenstein	Kronacher Straße (ab Bahnübergang stadtauswärts; s. RG 1)	Treppenweg zwischen Magister-Goldner-Platz zur Mangersreuther Straße	Spiegel (beschränkt-öffentlicher Weg)
Georg-Heinlein-Straße	[Weg von der] Kronacher Straße zum Pörbitscher Weg (Fl.Nr. 1166 u. 1167/2, Gem. KU)	Treppenweg zwischen Blaicher Straße und Hagleite	Steinernes Gäßchen
Georg-Thiel-Straße	Kronhüttenweg	Treppenweg zwischen Georg-Heinlein- Straße und Weiherer Straße	Treppenweg von Am Metzdorfer Hang zur Metzdorfer Straße
Georg-Türk-Straße	Kronhüttenweg – Einhängler (Teilfläche)	Untere Buchgasse (bis einschl. Haus-Nr. 8; s. RG 5)	Treppenweg vom Arnetsgäßchen zur Fischergasse
Georg-Werthmann-Straße	Kulmitzweg (einschl. Teil westlich)	Unterpurbach (bis Ende der Ortsstraße)	Treppenweg zwischen Gabelsberger- straße und Taubmannstraße
Gleichmannstraße	Kurt-Schumacher-Straße I mit Abzweig	Unterpurbach – Stichstraßen	Treppenweg zwischen Gutsfeld und Schrotacker
Göretzenstraße (ohne Einhängler)	Kurt-Schumacher-Straße II	Verbindungsweg zw. Albrecht-Dürer-Str. u. Albert-Schweitzer-Str. (Treppenweg)	Treppenweg zwischen Hans-Herold- Straße und Schrotacker
Goethestraße	Lichtenfelser Straße	Verbindungsweg zwischen Am Garten- feld und Rebenstraße	Treppenweg von Roter Hügel bis Hain- weg (Fl.Nr. 372/5 u. 371/2, Gem. Kauern- burg)
Grünwehr (einschl. Parkfläche Fl.Nr. 546, Gem. Kulmbach)	Lichtenfelser Straße – Parallelstraße und Südabzweig	Verbindungsweg zwischen Georg-Hagen- Straße und Goethestraße	Treppenweg vom Ziegelhüttener Hang zum Rotsteinweg
Grünwehr Nordabzweigung	Lorenz-Sandler-Straße	Verbindungsweg zwischen Johann-Eck- Straße und Am Siechengrund	Untere Buchgasse (ab Haus-Nr. 10+12 bis Ende; s. RG 4)
Grundweg	Ludwig-Crößmann-Straße	Von der Hans-Zeh-Straße zur Hans- Herold-Straße	Verbindungsweg zwischen Moninger- straße und Taubmannstraße
Grundweg – Teil II	Luitpoldstraße	Von-Linde-Straße I	Verbindungsweg zwischen Moninger- straße und Wolf-Keller-Straße
Grundweg – Teil III	Magister-Goldner-Platz	Von-Linde-Straße II	
Gummistraße	Mangersreuther Friedhofsweg	Vorwerkstraße	
Gustav-Adolf-Straße	Mangersreuther Straße	Waldweg	
Gutsfeld	Marienbader Weg	Weidenleite	
Hagleite	Matthäus-Schneider-Straße	Weiher (ohne Sackgasse Fl.Nr. 280/2, Gem. Mangersreuth)	
Hainweg	Melkendorfer Straße (bis Ortsende, einschl. Fl.Nr. 1454/7, Gem. Kulmbach)	Weiherer Straße	
Hannes-Strehly-Straße	Meranierstraße	Weltrichstraße	
Hannes-Strehly-Straße – Einhängler	Metzdorf (Fl.Nr. 45, Gem. Metz., parallel der Dobrach nur bis Grundst- zufahrt Haus-Nr. 2)	Wickenreuther Allee (bis einschl. Fl.Nr. 179/3, Gem. Mangersreuth)	
Hans-Böckler-Straße	Metzdorfer Straße	Wiesengarten	
Hans-Dill-Straße	Michel-Weiß-Straße		
Hans-Günther-Straße			
Hans-Herold-Straße			